

Benutzungsordnung für die Schwarzwaldhalle Appenweier

I. Allgemeines

Die Gemeinde überlässt auf Antrag die Nutzung der Schwarzwaldhalle an Vereine und sonstige Interessenten. Private Nutzungen sind grundsätzlich nicht möglich. Die Vergabe erfolgt durch das Bürgermeisteramt. Ein Anspruch auf Überlassung der Halle besteht nicht. Die Benutzung für die Benutzungsgruppe D soll an Werktagen in der Regel nur bis 22 Uhr erfolgen. Eine Benutzung für die Benutzungsgruppen A bis C wird durch Einzelgenehmigung besonders geregelt. (Benutzungsgruppen werden unter IV. näher erläutert).

Anträge auf Überlassung sind vom Veranstalter spätestens 6 Wochen vor dem Überlassungstermin schriftlich beim Bürgermeisteramt Appenweier einzureichen. Bei angemeldeten Veranstaltungen besteht ein kostenfreies Rücktrittsrecht nur bis längstens 4 Wochen vor der Veranstaltung. Bei späterem Rücktritt wird eine Bearbeitungsgebühr von 50 Euro fällig, zusätzlich wird bei einem Rücktritt ab 2 Wochen vor der Veranstaltung 50 % aus den reinen Mietkosten erhoben.

Die Räume werden auf Kosten der Gemeinde beleuchtet und entsprechend der Jahreszeit beheizt. Heizung, Raumbeleuchtung und Akustik-Anlagen müssen vom Hausmeister oder einer von ihm beauftragten und eingewiesenen Person bedient werden.

Für die Dauer der Veranstaltung erhält der Veranstalter Schlüssel für den Eingang sowie den ihm zugeteilten Nebenräumen. Diese sind nach Beendigung dem Hausmeister sofort zurückzugeben.

II. Pflichten des Benutzers

Die Benutzer sind verpflichtet, den Weisungen des Bürgermeisteramtes, insbesondere denen des Hausmeisters oder seines Stellvertreters, zu folgen.

Der Benutzer hat dafür zu sorgen, dass während der vollen Zeit der Inanspruchnahme eine verantwortliche erwachsene Person ununterbrochen anwesend ist und ein geordneter Ablauf der Veranstaltung gewährleistet ist. Es dürfen nicht mehr Personen eingelassen werden, als genehmigte Plätze vorhanden sind. Auf ausreichenden Aufsichts- und Kontrolldienst ist zu achten. Das Aufsichtspersonal muss über das Verhalten bei Brand, Explosion u.ä. sowie über die vorhandenen Fluchtwege und Notausgänge unterrichtet sein.

Es ist dafür zu sorgen, dass die Reinhaltung der Halle und Nebenräume, insbesondere der sanitären Einrichtungen, gewährleistet ist. Die über das Maß hinausgehende Verunreinigung wird auf Kosten des Benutzers beseitigt. Bei Verunreinigung des Außengeländes durch die Besucher sind herumliegende Flaschen, Dosen, Papier, Glasscherben u. ä. zu entfernen.

Für die Veranstaltungen mit Wirtschaftsbetrieb ist, soweit nicht vorhanden, die Tageskonzession einzuholen. Außerdem haben sich die Benutzer dem durch die Gemeinde mit der Kronenbrauerei Offenburg abgeschlossenen Bezugsvertrag über die Lieferung von Bier und alkoholfreien Getränken zu unterwerfen.

Die Überlassungskosten werden 1 Woche vor der Veranstaltung fällig, sofern kein anderes Zahlungsziel vereinbart wurde. Bei Zweifelsfragen entscheidet der Bürgermeister.

III. Haftung

Der Benutzer haftet für alle Schäden, die anlässlich der Benutzung, auch durch Dritte, entstehen. Der Benutzer als Veranstalter übernimmt die obliegende Haftpflicht und verzichtet seinerseits auf Haftpflichtansprüche gegen die Gemeinde und stellt die Gemeinde von sämtlichen Ansprüchen Dritter frei. Die Gemeinde haftet insbesondere nicht für den Verlust oder die Beschädigung von eingebrachten Sachen, sei es vom Benutzer, Veranstalter, Beauftragten oder Besucher. Das gemeindeeigene Geschirr, Besteck, Gläser usw. darf nur vom Hausmeister dem Verein zur Benützung überlassen werden. Für die Entnahme und Rückgabe ist eine Niederschrift über die abgegebenen Gegenstände anzufertigen. Die Kosten der Schadensbehebung, ggf. der Ersatzbeschaffung, werden in voller Höhe in Rechnung gestellt. Die Gemeinde überlässt die Halle mit ihren Nebenräumen und die benötigten Gerätschaften zur Benutzung in dem Zustand, in welchem sie sich befinden. Die Benutzer sind verpflichtet, die Halle und ihre Einrichtungen sowie die Geräte vor Gebrauch auf Sicherheit und ordnungsgemäße Beschaffenheit zu prüfen oder prüfen zu lassen. Festgestellte Mängel sind unverzüglich dem Hausmeister zu melden.

Schadhafte Anlagen, Geräte und dergleichen dürfen nicht benutzt werden.

IV. Kostensätze für die Überlassung

Zunächst werden folgende Benutzungsgruppen unterschieden:

- A. Benutzung für gewerbliche Zwecke
(Vereinsveranstaltungen, Faschingsveranstaltungen, Tanz u.ä. Veranstaltungen mit Wirtschaftsbetrieb)
- B. Einmalige Benutzung für Veranstaltungen, die der Fortbildung, kulturellen oder sonstigen förderungswürdigen Zwecken dienen und nicht überwiegend auf Erwerb gerichtet sind.
- C. Einmalige oder laufende Benutzung der Gruppe B., ohne Bewirtschaftung in der Halle z.B. reine kulturelle Veranstaltungen oder reine Sportveranstaltungen.
- D. Laufende Benutzung durch Vereine und Organisationen für Übungs- und Fortbildungszwecke.

Einheimische Benutzer

	Ganze Halle	2/3 Halle	1/3 Halle
Benutzungsgruppe A:			
3-Tage-Veranstaltungen	1.227 €	919 €	613 €
Tagesveranstaltungen bis 1.00 Uhr	491 €	306 €	184 €
Für Umsatztätigung über 1.00 Uhr einen Zuschlag je angefangener Stunde von	30 €	20 €	12 €
Benutzungsgruppe B:			
3-Tage-Veranstaltung	613 €	491 €	306 €
Tagesveranstaltungen bis 5 Stunden	214 €	152 €	91 €
über 5 Stunden	306 €	214 €	152 €
Benutzungsgruppe C:			
3-Tage-Veranstaltung	306 €	245 €	184 €
Tagesveranstaltungen bis 5 Stunden	122 €	61 €	30 €
über 5 Stunden	184 €	91 €	61 €
Benutzungsgruppe D:*)			
Stundensätze Nur reiner Trainingsbetrieb	7,50 €	5,00 €	2,50 €

Mit Auswärtigenzuschlag 50%

	Ganze Halle	2/3 Halle	1/3 Halle
Benutzungsgruppe A:			
3-Tage-Veranstaltungen	1.840 €	1.379 €	920 €
Tagesveranstaltungen bis 1.00 Uhr	737 €	459 €	276 €
Für Umsatztätigung über 1.00 Uhr einen Zuschlag je angefangener Stunde von	45 €	31 €	18 €
Benutzungsgruppe B:			
3-Tage-Veranstaltung	920 €	737 €	459 €
Tagesveranstaltungen bis 5 Stunden	321 €	228 €	137 €
über 5 Stunden	459 €	321 €	228 €
Benutzungsgruppe C:			
3-Tage-Veranstaltung	459 €	368 €	276 €
Tagesveranstaltungen bis 5 Stunden	184 €	92 €	45 €
über 5 Stunden	276 €	137 €	92 €
Benutzungsgruppe D:*)			
Stundensätze Nur reiner Trainingsbetrieb	11,25 €	7,50 €	3,75 €

*) Für Kinder und Jugendliche bis 15 Jahren werden an Wochentagen von Montag – Freitag bis jeweils 19 Uhr keine Benutzungsgebühren erhoben.

Allen Kostensätzen wird (ausgenommen Benutzergruppe D), soweit Heizung benötigt wird, in den Wintermonaten Oktober – April ein Heizungszuschlag von 10 % hinzugerechnet.

Zusätzlich werden erhoben für die Benutzung

der Bühne	60,00 €
der Lautsprecheranlage je Stunde	5,00 €
der Bühnenbeleuchtungsanlage je Stunde	5,00 €
der mobilen Bühnenbeleuchtungsanlage je Stunde	5,00 €
des Beamers im Foyer	35,00 €
der Großleinwand im Foyer	15,00 €
Für die Nutzung der Küche (inklusive Theke) werden einmalig	50,00 €
Für die Nutzung der Theke (inklusive Vorraum vor Küche) im Foyer	25,00 €
Für die Nutzung der Hallentheke (neben dem Regieraum)	15,00 €

Für die Benutzung des Foyer (ohne Hallenbenutzung) werden für jede Tagesveranstaltung erhoben:

a) bis 5 Stunden	92,00 €
b) über 5 Stunden	152,00 €
c) für gewerbliche Nutzungen wird jeweils das Doppelte fällig.	

Für die Benutzer, die ihren Sitz nicht in der Gemeinde Appenweier haben, werden die Kostensätze um 50 % erhöht.

Die Benutzer der Gruppe A, B und C haben neben der Miete die Be- und Entstuhlung, Bühnenbau sowie die Reinigung der Halle selbst zu übernehmen. Sofern es gewünscht wird, dass die Arbeiten von der Gemeinde durchgeführt werden, so werden diese gegen Berechnung der tatsächlichen Kosten ausgeführt.

Für evtl. weitere Sonderleistungen wird Kostenberechnung nach Arbeitsaufwand vorgenommen.

Die evtl. anfallende Mehrwertsteuer wird in der jeweils gesetzlichen Höhe zusätzlich erhoben.

Benötigte Sportgerätschaften sind ebenfalls vom Veranstalter auf- und abzubauen.

Die Benutzungsordnung tritt am 01. Juli 2008 in Kraft.

77767 Appenweier, den 21. April 2008

Stein, Bürgermeister

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Erlass der Satzung kann nur innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden. Nach Ablauf dieser Frist gilt die Satzung von Anfang an gültig zustande gekommen; dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Abweichend hiervon kann die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften auch nach Ablauf der Jahresfrist von jedermann geltend gemacht werden, wenn der Bürgermeister dem Satzungsbeschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat, oder wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Satzungsbeschluss beanstandet hat oder ein anderer die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften innerhalb der Jahresfrist geltend gemacht hat.